

(Abgeordneter Heldt.)

(A) Aber, meine Herren, wie gesagt, die vorliegende Statistik an sich ist zu knapp, als daß man aus ihr ersehen könnte, um was es sich nun eigentlich handelt, und in welcher Form die Verfehlungen stattgefunden haben. Es wird zwar gesagt: Von den anhängig gemachten Sachen betrafen Höchstpreisüberschreitungen 4059, Kriegswucher-
verfehlungen 2898, andere Zuwiderhandlungen 23 431. Ja, meine Herren, darunter kann man sich viel denken, was das für Zuwiderhandlungen sind! Die Statistik müßte also noch viel eingehender sein, wenn man sich ein richtiges Bild über die Dinge machen soll. Ich bedaure es deshalb, daß es dem Königlichen Justizministerium nicht gelungen ist, die Statistik eingehender zu führen, so daß ersichtlich ist, um was für Zuwiderhandlungen es sich nun eigentlich bei dem Hauptteil der anhängig gemachten Sachen handelt.

Aber im Gegensatz dazu, daß die Gerichte doch in einer ganzen Anzahl von Fällen bei Nahrungsmittelverfälschungen und beim Wucher sehr milde verfahren sind, so daß die Bestrafungen nach dem Volksempfinden als Strafe überhaupt nicht anzusehen sind, steht doch, daß bei anderen Delikten verhältnismäßig hohe Strafen erfolgt sind, und zwar bei Vergehen, die auf Grund eines Paragraphen des Strafgesetzbuches erfolgt sind, der überall, in allen Bundesstaaten sowie auch im Reiche, angefochten worden ist. Ich habe hier den § 253 des Reichsstrafgesetzbuches, den Erpressungsparagraphen im Auge. Da hat sich die Auslegungspraxis der Gerichte auch während des Krieges noch nicht geändert. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß dieser Paragraph außerordentlich umstritten ist, sowohl bei Fachleuten als auch bei Nichtfachleuten. Alle haben erklärt — beispielsweise weiß ich, daß Herr Oberjustizrat Dr. Spieß schon mehrmals darauf hingewiesen hat —, daß der Paragraph, der die Tatbestandsmerkmale der Erpressung behandelt, dringend einer Änderung bedarf, um vor einer mißbräuchlichen Auslegung Schutz zu gewähren. Diese Angriffe von allen Seiten auf diesen Paragraphen hätten doch eigentlich allein schon die Gerichte veranlassen müssen, zu einer anderen Auffassung über den Inhalt dieses Paragraphen zu kommen. Das ist aber auch während des Krieges nicht der Fall gewesen. Ich will auf ein Beispiel hinweisen. Der Arbeitsvermittler des Heizer- und Maschinistenverbandes in Leipzig hat einem Ingenieur mehrmals hintereinander Arbeitskräfte vermittelt, die dann, ohne die Kündigung einzuhalten, den Arbeitsplatz verlassen haben, was darauf schließen läßt, daß in diesem Betriebe nicht gerade die besten Zustände bestanden haben. Dieser Unternehmer hat dann die Klage wegen Verlassen der Arbeit ohne Kündigung beim Gewerbegericht einge-

(B) reicht. Da sagte der Arbeitsvermittler des Heizer- und Maschinistenverbandes: Was wollen Sie denn mit Ihrer Klage? Für den weggegangenen Arbeiter habe ich Ihnen ja einen anderen zugewiesen. Wenn Sie so fortfahren mit dem Klagen, dann wird es dahin kommen, daß wir Ihren Betrieb sperren, d. h., daß wir Ihnen keine Arbeitskräfte mehr vermitteln. Meine Herren! Der Kläger zog seine Klage hierauf beim Gewerbegerichte zurück und erstattete nunmehr Anzeige gegen den betreffenden Arbeitsvermittler wegen Erpressung. Das Schöffengericht sprach den Angeklagten frei, das Landgericht verurteilte ihn aber zu zwei Monaten Gefängnis,

(Hört, hört! links. — Zuruf links: Ein Skandal!)
und zwar während des Krieges! Auf die Revision des Angeklagten hin wurde das Urteil nochmals zurückverwiesen. Es kam dann zu einer neuen Beurteilung, diesmal zu sechs Wochen Gefängnis, und zwar auf Grund des von mir schon angezogenen § 253 des Reichsstrafgesetzbuches. Meine Herren! Wie will man bei dieser Sachlage eine Erpressung herleiten? Hätte der Arbeitsvermittler nach seiner Bemerkung gehandelt und hätte dem betreffenden Unternehmer einfach keine Arbeitskräfte mehr vermittelt, so wäre er straflos gewesen. Die Tat war straffrei, aber der Hinweis, daß die Arbeitskräfte nicht mehr vermittelt werden, die Ankündigung, daß, wenn er sich mit den Leuten nicht einigt, er keine Arbeitskräfte mehr bekomme, soll unter den Erpresserparagraphen fallen und ist dementsprechend bestraft worden.

Ich halte die Deduktion der Gerichte im vorliegenden Falle und in den früher hier vorgetragenen Fällen, wo man mit Hilfe des Erpresserparagraphen sich gegen die Tätigkeit der Gewerkschaftsvertreter gewandt hat, für falsch und für unhaltbar,

(Sehr richtig! links.)
für falsch auch auf Grund der gegenwärtigen Bestimmung des Erpresserparagraphen.

(Sehr richtig! links.)
Ich bin der Meinung, daß hier eine willkürliche Auslegung Platz greift, um den Erpresserparagraphen zu dem vorgetragenen Zwecke anzuwenden.

Andererseits ist auch in Kreisen der Justiz darüber geklagt worden, daß in weiten Kreisen der Bevölkerung eine gewisse Sucht vorhanden sei, bei jeder Gelegenheit zu klagen. Daß es eine ganze Menge Leute gibt, die die Justiz als eine Art Lotteriespiel ansehen, zu gewinnen hoffen und deshalb klagen, ist ohne weiteres richtig. Aber es ist auch festzustellen, daß auf Grund der gesetz-